Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 16 (1865)

Heft: 5

Rubrik: Reglement für die Prüfung der Gemeinds- und Genossenschafts-

Oberförster

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grundlage des Berichtes der Prüfungskommission, ob dieselbe wieder in allen Fächern gemacht werden müsse, oder in welchen sie erlassen werden könne. Fällt ein Examinand zum dritten Mal durch, so wird er zum Examen nicht mehr zugelassen.

§ 14. Durch dieses Reglement, das sofort in Kraft tritt, wird das Reglement über das den Aspiranten auf zürcherische Staatsforststellen abzunehmende Examen vom 16. Wintermonat 1839 aufgehoben.

Burich, den 28. März 1865.

Bor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber, J. Boßhardt.

Reglement

für die Brüfung der Gemeinds= und Genoffenschafts=Dberforfter.

- § 1. Die Anmeldung zur Prüfung für die Stelle eines Gemeindssoder Genossenschafts = Oberförsters muß beim Oberforstamte schriftlich gemacht werden. Dabei hat sich der Kandidat mit Zeugnissen darüber auszuweisen, daß er:
- a. mit gutem Erfolg eine Sekundarschule oder eine andere ähnliche Lehranstalt während drei Jahren besucht habe;
 - b. bei einem Forstverwaltungsbeamten mindestens zwei Jahre in der Lehre gewesen sei, oder ein Jahr an einer Forstschule und ein Jahr bei einem Forstverwaltungsbeamten zugebracht habe.

Diese Zeugnisse können auch durch einen Ausweis über eine mehrs jährige, erfolgreiche, selbstständige forstliche Thätigkeit erset werden.

- \$ 2. Die Prüfung wird durch den Oberforstmeister und einen von ihm zuzuziehenden Kreisforstmeister vorgenommen.
 - § 3. Die Prüfung besteht:
 - a. In der schriftlichen Lösung von drei Aufgaben aus dem Waldbau, dem Forstschutz und der Forstbenutzung.
 - b. In einem mündlichen Eramen über folgende Gegenstände:
 - 1. Bermeffung und Berechnung von Flächen und Rörpern;
 - 2. die wichtigsten Holzarten und Unfräuter und ihre beachtens= werthesten Eigenschaften;
- 3. der Einfluß des Bodens, der Lage und des Klimas auf die Bewirthschaftung der Wälder;

- 4. die Anlage und Pflege der Pflanzschulen, die Saaten und Pflanzungen, die Schlagstellung, Säuberung und Durchforstung, den Schutz der Wälder gegen Menschen, Thiere und Naturereigenisse, die Fällung, Zurichtung und den Transport des Holzes und die Gewinnung der wichtigeren Nebennutzungsgegenstände;
- 5. Meffung, Berechnung und Schätzung liegender und stehender Bäume.
- c. In der Ausführung der wichtigeren wirthschaftlichen Arbeiten im Wald in Gegenwart der Examinatoren.
- § 4. Den früher selbstständig thätigen Examinanden fann die mund= liche Prüfung erlassen werden.
- § 5. Gestützt auf das Gesammtergebniß der Prüfung stellen die Examinatoren bei der Direktion des Innern einen Antrag auf Abnahme oder Nichtabnahme des Examens. Die lettere faßt einen endgültigen Entscheid hierüber und theilt denselben dem Examinanden schriftlich mit.
- § 6. Das Ergebniß der Prüfung aller befähigt erklärten Uspiranten wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.
- § 7. Genügte das Examen nicht, so fann es zum zweiten Mal gemacht werden. In diesem Falle entscheidet das Obersorstamt, wenn und in welchen Fächern die zweite Prüfung zu machen sei. Eine dritte Prüfung ist nicht zulässig.

Burich, den 25. Marg 1865.

Die Direftion des Innern: Suber.

Die XXV. Bersammlung deutscher Land= und Forst= wirthe findet vom 25. Juni bis 1. Juli 1865 in Dresden statt.

Das Aufnahme= und Geschäftsbureau befindet sich im königlichen Orangeriehause an der Ostra-Allee. Der Beitrag der Theilnehmer an die gemeinschaftlichen Kosten beträgt 4 Thaler.

Die vorläufig festgestellte Zeiteintheilung ift folgende:

Sonntag den 25. Juni: Gesellige Zusammenkunft zu gegenseitiger Bewillkommung.

Montag den 26. Juni: Erste Plenarversammlung von 9—12 Uhr. Bildung der Sektionen und Beginn der Verhandlungen in derselben.

Dienstag den 27. Juni: Landwirthschaftliche Extursionen nach verschiedenen Gegenden.

Mittwoch den 28. Juni: Sektionssitzungen bis 11 Uhr. Zweite Plenarversammlung 11—2 Uhr. Donnerstag den 29. Juni: Forst= und landwirthschaftliche Exkursionen. Freitag den 30. Juni: Sektionssitzungen bis 11 Uhr. Dritte Plenar= versammlung 11—2 Uhr.

Sonnabend den 1. Juli: Seftionssitzungen bis 11 Uhr. Bierte Plenarversammlung 11—2 Uhr. Schluß.

Mit der Versammlung ist vom 26. Juni an eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe und Produkte und vom 29. an eine Viehausstellung verbunden.

Um 17. Juni 1866 feiert die Forst- und landwirthschaftliche Akas demie zu Tharand das Fest ihres 50jährigen Bestandes, worauf die Schüler dieser Anstalt aufmerksam gemacht werden.

Personalnadrichten.

Ranton Margau. Zum Forstverwalter der Gemeinde Zofingen wurde vom dortigen Gemeindrath Herr Ulrich Sanslin von Dießenshofen, bisher Kreisförster zu Rheinfelden, gewählt.

Der Gemeindrath Rheinfelden wählte zum Forstverwalter dieser Gemeinde: Herrn Friedrich Hoch färber, bisherigen königl. baierischen quieszirten Forstmeister in Starnberg.

Zum Kreisförster des ersten Forstfreises, Rheinfelden, wurde vom Regierungsrathe Herr Rudolf Häuster von Lenzburg, bisher Adjunkt der aargauischen Waldbauschule ernannt.

An die durch Beschluß des Kantonsrathes neu geschaffene Stelle eines Adjunkten des Oberforstamtes wurde vom Regierungsrathe Herr Emil Dößekel von Seon gewählt.

Bum Adjunkten an der aargauischen Waldbauschule ernannte der Regierungsrath den Herrn Albert Frey von Baden.

Bei J. J. Sonderegger in St. Gallen ift neu erschienen und bort, wie in allen Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung zur Anlage, Pflege und Benützung der Laub= und Nadelholz= Saatbeete nach den neuern wohlfeileren Kulturmethoden, bearbeitet zu= nächst für die Förster und Bannwarte des Kantons St. Gallen durch J. Keel, Kantonsforstinspektor. 8. 30 Seiten mit 4 Seiten lithogr. Zeichnungen. In Carton geb. Preis: 75 Cts.

Die beste Empfehlung für dieses Büchlein mag wohl die sein, daß die Kantonsregierungen von St. Gallen, Wallis und Appenzell A. Rh. dasselbe bereits in großer Anzahl ankausten und unter ihr Forstpersonal austheilen ließen.